

Kleine Anfrage 3054

des Abgeordneten Thomas von Gizycki (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Beitrag zur Finanzierung der Schuldnerberatung durch die Sparkassen im Land Brandenburg

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) zählt zum öffentlichen Auftrag der Sparkassen, dass sie zur Finanzierung der Schuldnerberatung beitragen, soweit diese Aufgabe dem Träger oder seinen Mitgliedern obliegt.

Gemäß § 30 Absatz 1 BbgSpkG unterliegen die Sparkassen der Aufsicht des Landes. Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Ministerium der Finanzen und für Europa. Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 31 Absatz 1 BbgSpkG u. a. darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen entsprechen, mithin auch, ob der öffentliche Auftrag nach § 2 Absatz 1 Satz 5 BbgSpkG erfüllt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben die Sparkassen in den letzten fünf Jahren (in Euro jeweils von 2018 bis 2022) nachweislich zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei ihren Trägern oder deren Mitgliedern in Brandenburg insgesamt beigetragen?
2. Wie haben sich im selben Zeitraum pro Jahr und Sparkasse deren Bilanzgewinne entwickelt? (Bitte nach Sparkasse und Jahr aufschlüsseln)
3. In welcher Höhe haben die Sparkassen in den letzten fünf Jahren (in Euro jeweils von 2018 bis 2022) nachweislich zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei den jeweiligen Trägern oder deren Mitgliedern in Brandenburg beigetragen? (Bitte nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr aufschlüsseln)
4. Mithilfe welcher Kriterien und Verfahren werden bei den Sparkassen die Höhe der jeweiligen Beiträge zur Finanzierung der Schuldnerberatung gesetzeskonform bemessen?
5. Mithilfe welcher Kriterien und Verfahren stellt das Ministerium für Finanzen und für Europa sicher, dass es diesbezüglich seiner Aufsichtsverpflichtung nachkommen kann?
6. Wann konkret hat das Ministerium der Finanzen und für Europa zuletzt die Einhaltung von § 2 Absatz 1 Satz 5 BbgSpkG gesamthaft überprüft? Zu welchem Ergebnis ist es dabei gekommen?

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die derzeitige Fassung des § 2 Absatz 1 Satz 5 BbgSpkG ausreichend und klar genug gefasst ist, wenn ja, warum?